

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 3.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen. S. 11.

(Nr. 2544.) Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen. Vom 2. Februar 1899.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen beschlossen:

§. 1.

(1) Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, worin lebendes Geflügel unverpackt befördert worden ist, nach jedesmaligem Gebrauch einer Reinigung und einer Desinfektion zu unterwerfen, welche geeignet sind, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

(2) In gleicher Weise sind die bei der Verladung und bei der Beförderung des Geflügels zum Füttern und Tränken oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Bewegliche Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen, sofern zur Geflügelverladung benutzt, täglich mindestens einmal unter entsprechender Anwendung der Vorschriften im §. 3 gereinigt und desinfiziert werden.

(4) Feste Rampen sowie die Geflügel-Ein- und Ausladeplätze und die Geflügelhöfe (Buchten) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger, Hebern u. s. w. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlassendem Boden sowie feste hölzerne Rampen sind, sofern zur Geflügelverladung benutzt, täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen. Eine Desinfektion dieser Anlagen ist allgemein oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr für die Verbreitung der Geflügelcholera vorliegt. Daß in solchen Fällen anzuwendende Desinfektionsverfahren haben die Eisenbahnverwaltungen unter stümmnäher Anwendung der Bestimmungen im §. 3 vorzuschreiben. Für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwaige weitergehende Sicherungsmaßregeln von den zuständigen Polizeibehörden